

# Satzung des Sportverein Küsten e.V.



## Vorbemerkung

Die Satzung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen besserer Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Sportverein Küsten e.V. und hat seinen Sitz in Küsten.

Gründungstag ist der 30. Mai 1946.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dannenberg eingetragen unter der Registernummer 12 VR 428 vom 9.5.1984.

## § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Leibesübungen und der körperlichen Ertüchtigung.

Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V., sowie der Fachverbände der im Verein betriebenen Sportarten. Der Verein regelt im Einklang mit deren Satzungen und Ordnungen seine Angelegenheiten selbstständig.

## § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5 Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, die sich zur Einhaltung der Vereinssatzung verpflichtet. Für nicht voll Geschäftsfähige, insbesondere Minderjährige, ist die nach §§ 107 ff. BGB erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

Die Mitgliedschaft wird wirksam durch die Unterschrift auf der Eintrittserklärung vorbehaltlich der Zustimmung des Vereinsvorstandes. Die Aufnahme des Antragstellers kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden.

## **§ 5a Mitgliedsbeiträge**

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und sind in der Beitragsordnung geregelt.

## **§ 6 Arten der Mitglieder**

Der Verein unterscheidet:

1. Ehrenmitglieder
  2. ordentliche Mitglieder
  3. jugendliche Mitglieder
- 
1. Mitglieder, die sich besonders um die Förderung des Sportvereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei 3/4-Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind voll berechnete Mitglieder, aber von der Beitragsleistung befreit.
  2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
  3. Jugendliche Mitglieder sind auch ordentliche Mitglieder, welche jedoch noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie können vom Vorstand zur Mitgliederversammlung zugelassen werden, haben aber kein Stimmrecht. Ihre Interessen werden vom Jugendwart vertreten.

Auf Vorschlag des Vorstandes können Personen in Würdigung treuer Mitgliedschaft und besonderer oder langjähriger Verdienste um den Verein geehrt und ausgezeichnet werden. Weitere Regelungen sind der Ehrenordnung zu entnehmen.

## **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres; bei der Einhaltung der Sechs-Wochen-Frist kommt es auf den Eingang der Erklärung beim Vorstand an,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandbeschlusses,
- d) durch Auflösung des Vereins.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen; die Rechte an dem Verein verlieren sofort ihre Gültigkeit.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- a) wenn die im § 9 dieser Satzung aufgeführten Pflichten gröblich und schuldhaft verletzt werden,
- b) wenn das Mitglied seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
- c) bei schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins und
- d) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt; insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt. Dies gilt insbesondere bei Verstößen bzw. Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung minderjähriger Mitglieder und bei Verfehlungen eines Mitgliedes gegenüber Minderjährigen, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

## **§ 8 Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

- a) an den Mitgliederversammlungen unter Ausübung ihres Stimmrechtes teilzunehmen, mit Ausnahme des Stimmrechtes der in § 6 dieser Satzung zu 3.) genannten Mitglieder,
- b) die vom Verein zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Gegenstände in Anspruch zu nehmen und
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

## **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzungen und Ordnungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der angeschlossenen Fachverbände zu befolgen,
- b) die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht,
- c) die Mitgliedsbeiträge für das Jahr im voraus zu entrichten, sofern nicht Bankvollmacht erteilt ist,
- d) die vom Verein zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Gegenstände pfleglich und sorgsam zu behandeln; insbesondere auf Anforderung und bei Erlöschen der Mitgliedschaft Vereinseigentum zurückzugeben und
- e) sich bei allen aus dem Sportbereich ergebenden Streitigkeiten der Sportgerichtsbarkeit des Vereins (Ehrenrat) und der Verbände zu unterwerfen; insoweit ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

## **§ 9a Mahnverfahren**

Das Mahnverfahren regelt die Beitragsordnung.

## **§ 9b Haftung**

Der Sportverein Küsten e.V. haftet seinen Mitgliedern gegenüber für die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei einer sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeit, Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schädigungen nicht.

## **§ 9c Datenschutz**

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch die Mitgliedschaft und der damit verbundenen Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.

Durch die Mitgliedschaft und der damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter grundsätzlich der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

## § 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ehrenrat.

## § 11 Mitgliederversammlung

### a) *Ordentliche Mitgliederversammlung*

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung muss im ersten Kalendervierteljahr des Geschäftsjahres stattfinden. Die Einladung dazu erfolgt spätestens 10 Tage vor Versammlungstermin in Form einer Anzeige in der örtlichen Tageszeitung, hier Elbe-Jeetzel-Zeitung. Darüber hinaus wird die Einladung mit Tagesordnung auf der der Internetseite des Vereins zeitgerecht veröffentlicht. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntgegeben; soweit über Satzungsänderung beschlossen werden soll, ist dies in der Einladungsanzeige anzugeben.

Anträge zur Tagesordnung müssen dem 1. Vorsitzenden spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorliegen.

Dringlichkeitsanträge sind in besonderen Fällen zulässig, jedoch nicht in Bezug auf eine Satzungsänderung. Über die Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

### b) *Außerordentliche Mitgliederversammlung*

Der Vorstand kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Vorstandsbeschluss oder Eingang des Antrages der stimmberechtigten Mitglieder mit genauer Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

## § 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl des Ehrenrates
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Festlegung der Beiträge
- i) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

## § 13 Leitung und Beschlussfähigkeit

Der 1. Vorsitzende bzw. dessen Vertreter leitet die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist Beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Für alle Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigter, mit Ausnahme bei Abstimmung über Satzungsänderungen, Zweck des Vereins sowie dessen Auflösung.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftwart zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Änderungen dieser Satzung, Änderungen des Zweckes des Vereins sowie dessen Auflösung kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschließen. Solche Änderungen müssen auf der Tagesordnung stehen und in der Einladung muss darauf hingewiesen werden.

## **§ 14 Vorstand**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Erste und Zweite Vorsitzende. Jedem von Ihnen ist Einzelvertretungsbefugnis erteilt mit der Maßgabe, dass im Innenverhältnis der Zweite Vorsitzende von der Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen darf, wenn der Erste Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schriftwart,
- d) dem Spielwart,
- e) dem Jugendwart und
- f) dem Kassenwart.

Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst, und er kann Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt und werden vom Ersten Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen und geleitet. Außerdem müssen auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern Sitzungen unverzüglich einberufen werden.

Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig bei Anwesenheit von vier Vorstandsmitgliedern, darunter der Erste oder Zweite Vorsitzende.

Über Vorstandssitzungen und dessen Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter mit dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Vorstand hat auf den Mitgliederversammlungen Rechenschaftsberichte abzugeben.

## **§ 15 Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern und einem Vertreter. Er wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der Ehrenrat tritt in den Fällen des § 9 Buchstabe e) dieser Satzung zusammen und kann Empfehlungen zu Vereinsausschlüssen geben. Der Ehrenrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

## **§ 16 Wahlen**

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, sie bleiben bis zur Mitgliederversammlung im Jahr des Amtsendes im Amt; der bisherige Vorstand im Sinne des § 26 BGB bleibt bis zur Neuwahl seiner Nachfolger im Amt. Die Wahlleitung für den Ersten Vorsitzenden übernimmt das vom Alter her älteste oder zweitälteste stimmberechtigte Mitglied, bis die Wahl feststeht.

Die Neuwahl kann auch in jedem Jahr stattfinden, sofern ein Vorstandsmitglied sein Amt zur Verfügung stellt, oder wenn ein stimmberechtigtes Mitglied eine Neuwahl gemäß § 11 Abschnitt a) Absatz 3 dieser Satzung beantragt.

Die Wahl findet durch Handzeichen statt. Wird von einem stimmberechtigten Mitglied geheime Wahl beantragt, so hat eine solche stattzufinden.

## **§ 17 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Vertreter für die Dauer von einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Mitglieder des Vorstandes können nicht zu Kassenprüfern gewählt werden. Die Kassenprüfer haben jährlich einmal die Kasse und die Jahresrechnung zu prüfen und das Ergebnis niederzuschreiben. Hierüber ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Weiterhin haben die Kassenprüfer die Entlastung des Kassenwartes und der weiteren Vorstandsmitglieder zu beantragen oder aber der Mitgliederversammlung bekanntzugeben, warum der Antrag nicht gestellt wird.

Der Kassenwart ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem durch diesen beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.

## **§ 18 Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein verschiedene Ordnungen geben, wie z.B. eine Beitrags- oder Ehrenordnung. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 aller Stimmberechtigten anwesend sind und von diesen wiederum 3/4 für eine Auflösung stimmen.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann nur eine zweite einberufen werden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist und mit 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmt.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27.03.2015 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

## Anlage 1

### Historie

1. Die Satzung in der Fassung der Mitgliederversammlung vom 20.01.1984 ist unter der Registernummer 12 VR 428 vom 09.05.1984 beim Amtsgericht in Dannenberg erstmals eingetragen und mit diesem Tage rechtskräftig geworden.
2. Die I. Änderung durch die Mitgliederversammlung vom 14.02.1992 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dannenberg eingetragen und mit diesem Tage rechtskräftig geworden; es betrifft:
  - § 9a Mahnverfahren (neu eingefügt)
  - § 9b Haftung (neu eingefügt)
  - § 11 Abschnitt a) 2. Absatz (Neufassung)
  - § 16 Abs. 1 Satz 1 (Neufassung)
  - § 19 Inkrafttreten (Neufassung)
3. Die II. Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung vom 27.03.2015 stellt eine umfassende Änderung der bisherigen Satzung dar. Die wesentlichen Gründe hierfür waren gesetzliche und steuerliche Veränderungen. Diese Änderungen betreffen insbesondere:
  - § 5a Mitgliedsbeiträge
  - § 6 Arten der Mitglieder
  - § 7 Erlöschen der Mitgliedschaft
  - § 9a Mahnverfahren
  - § 9c Datenschutz
  - § 11 Mitgliederversammlung
  - § 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
  - § 18 Ordnungen
  - § 19 Auflösung des Vereins
  - § 20 Inkrafttreten